



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2016

Freitag, 01. Juli 2016

Nr. 25

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2016	S. 173
Satzung der Gemeinde Ostenfeld über Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr	S. 175
Bekanntmachung über die Verpachtung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemeinde Ostenfeld	S. 179
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht-Audorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	S. 180
Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal am 12.07.2016	S. 185
Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 14.07.2016	S. 187

#### Nichtamtlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Eiderkanal am 14.07.2016	S. 188
--	--------

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **1. N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Ostenfeld**

**für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 27.06.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bis- her	nunmehr festge- setzt auf

#### **1. im Ergebnisplan der**

Gesamtbetrag der Erträge	---	---	590.600 €	590.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	117.500 €	---	683.100 €	800.600 €
Jahresüberschuss	---	---	---	---
Jahresfehlbetrag	117.500 €	---	92.500 €	210.000 €

#### **2. im Finanzplan der**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	---	---	574.000 €	574.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.500 €	---	598.300 €	715.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.000 €	---	0 €	12.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	63.700 €	---	26.500 €	90.200 €

**§ 2**

Unverändert

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

Unverändert

Ostenfeld/R., den 27.06.2016

*gez. Schumacher*  
Arnold Schumacher  
(Bürgermeister)

**II.**

Der zu dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung gehörende 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Ostenfeld/R., den 27.06.2016

*gez. Schumacher*  
Arnold Schumacher  
(Bürgermeister)

**Satzung der Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) und des § 29 des Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 10. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg vom 27.06.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 BrSchG auch bei Einsätzen in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 BrSchG sowie zu Zwecken nach § 1 im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 3 Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes maßgebliche Zeitraum ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Alarmierung bzw. Aufnahme der Sicherheitswache und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

#### G e b ü h r e n t a b e l l e

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
-----	-----------------------------	------------------

**1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**

1.1.	je Person bei Einsätzen	28,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	14,00 €

**2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen  
(ohne Gebühr nach Tz. 1)**

2.1. Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF/W	83,00 €
2.2. bei Feuersicherheitswachen	41,50 €

**3. Fehlalarmierung - Einsatz von Feuerwehrangehörigen und Fahrzeugen**

3.1 bei Fehlalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen	150,00 €/pauschal
---	-------------------

- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine viertel Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene viertel Stunde wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben.

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßem Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

- (4) Mit den Stundensätzen nach Teilziffer 2 sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden. Bei mehrtägigen Sonderveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Ausgaben für verbrauchbare Stoffe (z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen), die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr notwendig waren, sind als Auslagen zu erstatten. Für die Abgeltung der eigenen Aufwendungen wird ein Zuschlag in Höhe von 6 % des Betrages nach Satz 1, höchstens jedoch 100,00 €, erhoben.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I, S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehren entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Auftraggeber,
  2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,
  3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 9 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehren entstehen, haftet die Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von den Feuerwehren nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostenfeld b. Rendsburg, 27. Juni 2016

*gez. Schumacher*

Arnold Schumacher  
(Bürgermeister)

# Gemeinde Ostenfeld

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Ostenfeld • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Auskunft erteilt das Amt Eiderkanal

Ansprechpartner: Sandra Günther

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71-35

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 15

E-Mail: s.guenther@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 880.63 - Gue/Te - 133743

## Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30. Juni 2016

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeindevorstand Ostenfeld hat am 16.03.2016 beschlossen,

**die gemeindeeigene landwirtschaftliche Fläche „Nordfeld“**

**(Gemarkung Ostenfeld, Flurstück 61/1 der Flur 3)**

**ab dem 01.10.2016 für 9 Jahre**

neu zu verpachten.

Dazu wird **bis 31. Juli 2016** um ein entsprechendes schriftliches Angebot gebeten. Den Zuschlag erhält der meistbietende noch landwirtschaftlich aktive Ostenfelder Landwirt.

Arnold Schumacher

Bürgermeister

### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg  
Sparkasse Mittelholstein AG  
Postbank Hamburg

BLZ 214 636 03  
BLZ 214 500 00  
BLZ 200 100 20

Kto.-Nr. 50 300 13  
Kto.-Nr. 2 100 432  
Kto.-Nr. 22 64 64 2079

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13  
IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32  
IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1NTO  
BIC: NOLADE21RDB  
BIC: PBNKDEFF



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung

### der Gemeinde Schacht- Audorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 133966

#### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30.06.2016

## Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht- Audorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Schacht- Audorf in der Sitzung am 29.06.2016 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte **geänderte** Entwurf des B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ für das Gebiet südlich der Königsberger Straße, östlich der Dresdner Straße, westlich der Straße Fahrenlüh und nördlich der freien Feldmark und die Begründung liegen in der Zeit vom

**11. Juli 2016 bis einschließlich 12. August 2016**

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) **erneut** öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ für das Gebiet südlich der Königsberger Straße, östlich der Dresdner Straße, westlich der Straße Fahrenlüh und nördlich der freien Feldmark wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in Teilbereichen geändert.

Die Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aufgrund des neuen Standortes für einzelne Ausgleichsmaßnahmen sowie des Hinzukommens eines Regenrückhaltebeckens im süd- westlichen Bereich des Plangeltungsbereiches.

Die von diesen Änderungen betroffene Begründung wird entsprechend in den Kapiteln 11.5, 12, 15.6, 16.1, 16.3, 16.4, 16.5, und 19 den neuen Gegebenheiten angepasst. (Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf sind entsprechend markiert: entfällt / neu).

#### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Seite 1 von 5

#### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2080	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Als umweltrelevante Information sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- (1) Landschaftspläne der Gemeinde Schacht- Audorf;
  - (1a) Landschaftsplan aus dem Jahre 1977;
  - (1b) Teilfortschreibung des Landschaftsplans;
- (2) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht- Audorf (Stand April 2016). Er ist gesonderter Teil der Begründung.
- (3) Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Teil des Umweltberichtes)
- (4) Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB
- (5) Schalltechnische Untersuchung nach DIN 18005 zum Bebauungsplan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht- Audorf (dBCon, vom 25.08.2015);
- (6) Bodengutachten zum Bebauungsplan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ der Gemeinde Schacht- Audorf (IPP GmbH, vom 14.09.2015);
- (7) Anonymisierte Vertragsentwürfe zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs über Öko-Konten

Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Aussagen zum Thema:	Informationen finden sich in
Mensch	Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion, Auswirkungen durch Schall-, Staub- und Geruchsimmissionen	(1), (2), (4), (5), (6)
Tiere	Potenzialanalyse für Brutvögel und Fledermäuse, Verlust von Tierlebensräumen allgemeiner Bedeutung sowie Verlust von potentiellen Fledermausquartieren, Gefährdungspotenzial für besonders geschützte Tierarten (durch Bauzeitbegrenzungen vermeidbar)	(2), (3)
Pflanzen	Biotoptypen, Auswirkungen auf Grünlandflächen, Ruderalfuren, Gehölzbestände, Baumreihen und gesetzlich geschützte Knicks, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	(1), (2), (3), (4) und (7)
Biologische Vielfalt	Gefährdungspotenzial für besonders geschützte Tierarten (durch Bauzeiten vermeidbar), Vermeidungsmaßnahmen	(1), (2), (3), (4)
Boden	Bodentypen, Vorbelastungen, Altlasten, Versiegelungen, Kompensationsmaßnahmen	(1), (2), (4), (6) und (7)
Wasser	Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt, Entwässerungskonzept	(1), (2), (4)
Klima	Auswirkungen auf das lokale Klima	(2)
Luft	Auswirkungen auf den Lufthaushalt	(2)
Landschaftsbild	Landschaftsbildprägende Strukturen, Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung, Minimierungsmaßnahmen	(1), (2)
Kulturgüter und Sachgüter	Keine Auswirkungen erkennbar	(2), (4)
Wechselwirkungen	keine zusätzlichen Auswirkungen erkennbar	(2), (4)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollgang nach § 47 VwGO unzulässig.

Im Auftrage

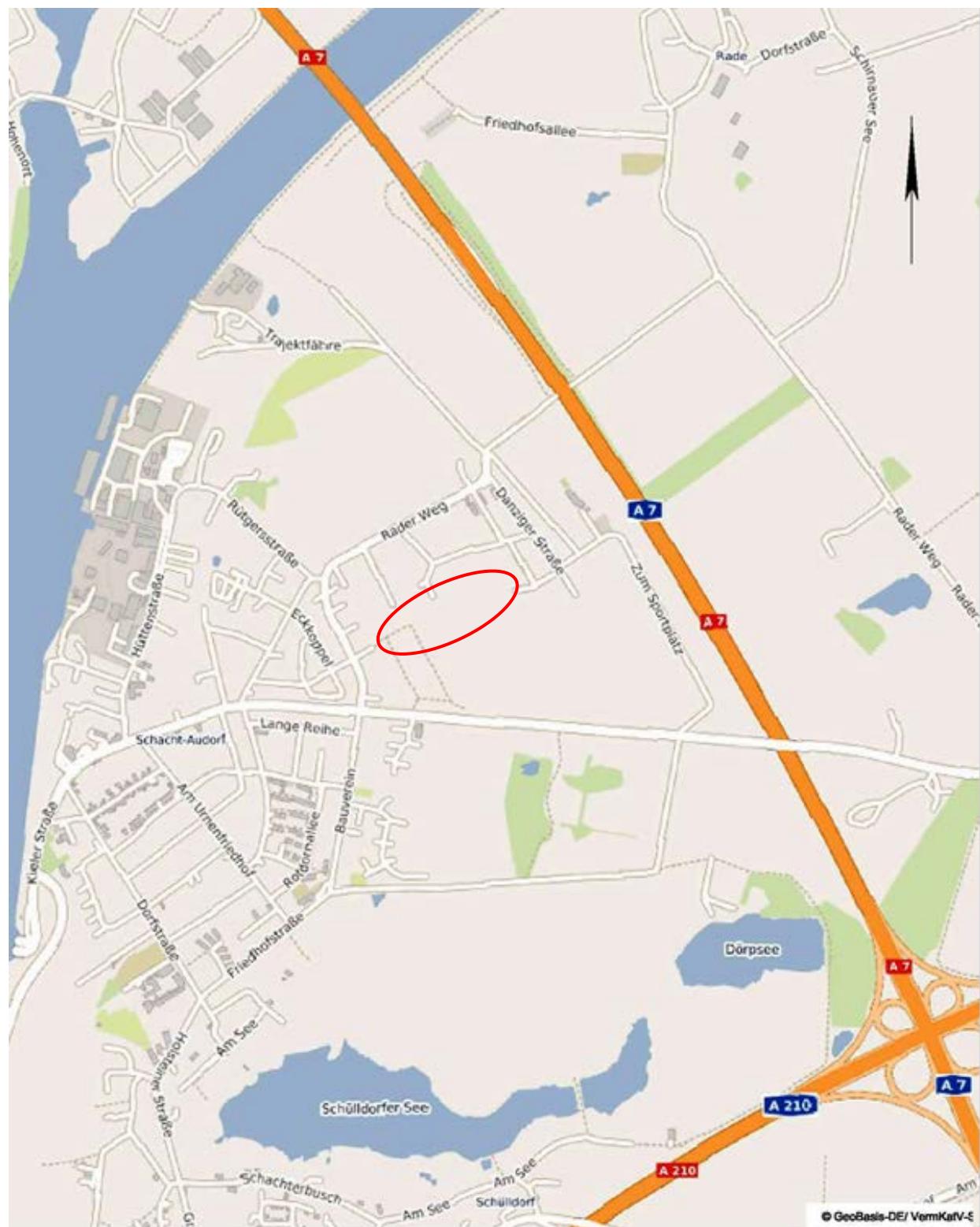
*gez.: Behnke*

Jördis Behnke  
(FB III – Bauen und Umwelt)

Anlagen:

- 1.) Übersichtsplan zum B- Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ (rot umrandet)
- 2.) Plangeltungsbereich des B- Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ (schwarz gestrichelt umrandet)

Anlage 1 zum B- Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“, Übersichtsplan:



Anlage 2 zum B- Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“, Plangeltungsbereich:



# **Schulverband im Amt Eiderkanal**

Schulverbandsversammlung  
- Der Vorsitzende -

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 12. Juli 2016 um 19:00 Uhr

im Raum 27/28, Block V der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf,  
Dorfstr. 58 - 60, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung  
des Schulverbandes im Amt Eiderkanal ein.

### **T A G E S O R D N U N G:**

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal
3. Einwohnerfragestunde
4. Wahl der/des 1. stellv. Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers
5. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Finanzausschuss
6. Wahl eines neuen stellv. Vorsitzenden für den Finanzausschuss
7. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2015
8. Bericht der Schulleitungen
9. Beratung und Beschlussfassung über den Verwendungsnachweis 2015 der „Betreuten Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“
10. Bericht und Konzeptvorstellung über die Schulsozialarbeit an beiden Schulen im Schulverband
11. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Entwicklung der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
12. Sachstandsbericht zu den Sanierungsarbeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
13. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines freiraumplanerischen Funktionskonzeptes zur Schulhofumgestaltung in Osterrönfeld und Schacht-Audorf
14. Bericht der Amtsverwaltung
15. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers, Anfragen der Schulverbandsmitglieder

**Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden gemäß Beschlussfassung  
der Schulverbandsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**

16. Bericht der Amtsverwaltung
17. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers, Anfragen der Schulverbandsmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Liebsch*

Jürgen Liebsch  
(Der Vorsitzende)



# Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher –

## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 14. Juli 2016 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Osterrönfeld, Schulstr. 36,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

### T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2016
4. Nachwahl eines Mitgliedes für den Finanz- und Personalausschuss
5. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellververtreter des Verwaltungsrates vom IT-Verbund Schleswig-Holstein
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016
7. Bericht der Verwaltung
8. Mitteilungen des Amtsvorstehers, Anfragen der Amtsausschussmitglieder

**Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden gemäß Beschlussfassung des Amtsausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**

9. Personalangelegenheiten
10. Bericht der Verwaltung
11. Mitteilungen des Amtsvorstehers, Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Kläschen*

Raimer Kläschen  
(Der Amtsvorsteher)



# Amt Eiderkanal

Finanz- und Personalausschuss  
- Der Vorsitzende -

## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 14. Juli 2016 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Osterrönfeld, Schulstr. 36,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses  
des Amtes Eiderkanal ein.

### T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2016
4. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreter des Verwaltungsrates vom IT-Verbund Schleswig-Holstein
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016
6. Bericht der Verwaltung
7. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

### Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden gemäß Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

8. Personalangelegenheiten
9. Bericht der Verwaltung
10. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schumacher

Arnold Schumacher  
(Der Vorsitzende)